



Kantonales Integrationsprogramm 2^{bis} (2022-2023) inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS (KIP2^{bis})

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	2
1.1.	Rechtsgrundlagen zur Integration im Kanton Zug	2
1.2.	Organisatorischer Rahmen der spezifischen Integrationsförderung, Entwicklungen des KIP und Erkenntnisse seit 2017	3
1.3.	Beitrag der Regelstruktur	3
1.4.	Rolle der Zuger Gemeinden	3
1.5.	Weitere Akteurinnen und Akteure im Kanton Zug	4
1.6.	Regionale Zusammenarbeit	4
1.7.	Zielgruppe	4
1.8.	Integrationsagenda Schweiz IAS	4
1.9.	Rolle der Asylkoordination und Zusammenarbeit	4
2.	Aktualisierung und Weiterentwicklung der Förderbereiche KIP2^{bis}	5
2.1.	Förderbereich «Erstinformation und Integrationsförderbedarf»	5
2.2.	Förderbereich «Beratung»	6
2.3.	Förderbereich «Schutz vor Diskriminierung»	7
2.4.	Förderbereich «Sprache»	7
2.5.	Förderbereich «Frühe Kindheit»	8
2.6.	Förderbereich «Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit»	9
2.7.	Förderbereich «Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln»	10
2.8.	Förderbereich «Zusammenleben»	10

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 17a ff. der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIntA; SR 142.205) können Bund und Kantone Programme abschliessen, um die Finanzierung der spezifischen Integrationsförderung zu gewährleisten. In der Folge hat der Bund im Jahr 2013 mit jedem einzelnen Kanton eine Programmvereinbarung abgeschlossen, welche die Integrationsförderung von 2014 bis 2017 regelte. Dieses erste Kantonale Integrationsprogramm (KIP1) wurde nahtlos in das zweite Kantonale Integrationsprogramm überführt (KIP2 2018-2021).

Nachdem Bund und Kantone im Frühjahr 2018 die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) entschieden hatten, wurde eine Zusatzvereinbarung zur bestehenden Programmvereinbarung zum KIP 2018-2021 beschlossen. Diese Zusatzvereinbarung gilt ab 1. Mai 2019 bis 31. Dezember 2021 und regelt die zweckgebundene Verwendung der Integrationspauschalen im Asyl- und Flüchtlingsbereich mittels Wirkungszielen und konkreten Massnahmen.

In der neu abzuschliessenden Programmvereinbarung zum KIP2^{bis} (2022-2023) sind die Massnahmen der IAS und des KIP kombiniert. Die Ausrichtung des KIP2^{bis} ist im Dokument «Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund – Kantone in den Jahren 2022 bis 2023 – Grundlagenpapier vom 30. Oktober 2020 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG»¹ geregelt.

1.1. Rechtsgrundlagen zur Integration im Kanton Zug

Im Kanton Zug bildet – wie in vielen anderen Kantonen auch – die Gesetzgebung auf Bundesebene den Rahmen für die Integration.

Technisch ist das KIP in der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (DeIV; BGS 153.3) geregelt. Gemäss § 4 Abs. 1 Ziff. 16 DeIV obliegt der Direktion des Innern der Entscheid über die Ausrichtung von Beiträgen aus der Programmvereinbarung mit dem Bund betreffend Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton (KIP; § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998 [BGS 153.1]; Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20] sowie Art. 17a Abs. 5 VIntA). Davon ausgenommen sind die Themenbereiche «Zugang Arbeitsmarkt für Frauen» sowie «Angebot IBA 20+». Die letzten beiden Bereiche obliegen gemäss § 6 Abs. 1 Ziff. 25 DeIV der Volkswirtschaftsdirektion.

Die Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich ist in der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42) geregelt. Insbesondere ist darin festgehalten, dass die Betreuung und Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich, die Sozialhilfe respektive Nothilfe beziehen, zentral vom kantonalen Sozialamt (Abteilung Soziale Dienste Asyl) gewährleistet wird. Gemäss §§ 3 und 4 der Verordnung über die Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich hat das kantonale Sozialamt einen Auftrag für die soziale und berufliche Integration der Personen aus dem Asylbereich.

Die Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus wurde per 1. Januar 2019 aufgelöst und die entsprechende Verordnung (BGS 122.72) ausser Kraft gesetzt. Damit werden nun sämtliche Finanzierungsgesuche im Bereich Integration und Rassismusbekämpfung durch das kantonale Sozialamt (Ansprechstelle Integration) geprüft.

¹ <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/foerderung/kip/kip2bis/grundlagen-kip-2bis.pdf.download.pdf/grundlagen-kip-2bis-d.pdf>

1.2. Organisatorischer Rahmen der spezifischen Integrationsförderung, Entwicklungen des KIP und Erkenntnisse seit 2017

Die Aufgaben der Ansprechstelle Integration werden primär von der Fachverantwortlichen Integration in der Abteilung «Gesellschaft» des kantonalen Sozialamts wahrgenommen. Der Fachverantwortlichen stehen dafür 90 Stellenprozent zur Verfügung. Sie wird von der Abteilungsleitung und von weiteren Fachverantwortlichen unterstützt. Mit einer Reduktion der Stellenprozent im Rahmen des kantonalen Entlastungsprogramms «Finanzen 19» und der Neuorganisation der Aufgaben wurde die Bezeichnung «Fachstelle Integration» obsolet, weshalb sie kaum mehr verwendet wird.

Der Regierungsrat des Kantons Zug ist wie bisher der Auftraggeber für die Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms. Der bisherige Steuerungsausschuss mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion des Innern bzw. der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, der jeweiligen Generalsekretärin bzw. dem jeweiligen Generalsekretär sowie der Amtsleitung des kantonalen Sozialamts und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit nimmt seine Funktion gegenwärtig im Rahmen der jährlichen Austauschsitzung wahr. Er bereitet die politische Steuerung zuhanden des Regierungsrats vor. Zudem trifft der Steuerungsausschuss strategische Entscheidungen von grösserer Tragweite, die von der Umsetzungsorganisation nicht getroffen werden können.

1.3. Beitrag der Regelstruktur

Gemäss Regelstrukturansatz leisten sämtliche Regelstrukturen durch ihre tägliche Arbeit einen Beitrag an die Integration der Migrationsbevölkerung. Insbesondere im Bereich der beruflichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen (VA/FL) leisten die Regelstrukturen einen wichtigen Beitrag.

1.4. Rolle der Zuger Gemeinden

Wie bereits in den KIP1 und 2 spielten die Zuger Gemeinden eine wichtige Rolle. Rund ein Drittel der AIG-Integrationsfördermittel auf kantonaler Seite wurde durch die Gemeinden getragen. Neun von insgesamt elf Zuger Gemeinden haben im KIP2 Massnahmen umgesetzt. Alle diese neun Gemeinden haben subventionierte Deutschkurse (Deutsch in der Gemeinde) angeboten und sieben davon Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung. Das im KIP2 eingeführte System der Gemeinde-KIP hat sich bewährt. Vier Gemeinden (jene mit Zentrumsfunktion) setzen in diesem Rahmen Massnahmen in den Handlungsfeldern «Erstinformation», «Sprachförderung», «Frühe Kindheit» sowie «Soziale Integration» um.

Im KIP2 fanden Konferenzen mit allen für die Integration zuständigen Personen der Gemeinden statt. Diese wurden überwiegend geschätzt, jedoch erachteten kleinere Gemeinden den Zeitaufwand für die Teilnahme an Konferenzen als zu gross. Letztlich entschied die Konferenz der Sozialvorsteherinnen und -vorsteher, dass auf Konferenzen mit allen Gemeinden verzichtet werden soll.

Trotz des vielfältigen Engagements haben die Gemeinden die für sie im KIP2 vorgesehenen Bundesmittel nicht vollständig ausgeschöpft. Insbesondere die Pandemie ab März 2020 erschwerte die Umsetzung von Massnahmen in Gruppen.

1.5. Weitere Akteurinnen und Akteure im Kanton Zug

Das KIP stützt sich auf ein breites und etabliertes Netzwerk an Fachstellen und Organisationen im Kanton ab. Dieses hat sich seit 2017 nur geringfügig verändert. Die Organisationen, welche die meisten Massnahmen umsetzen, sind weiterhin die Fachstelle Migration Zug (FMZ), der Sprachkursanbieter ProArbeit, das Schweizerische Arbeiterhilfswerk SAH und das Schweizerische Rote Kreuz.

Die FMZ ist im Kanton Zug seit 57 Jahren die Anlaufstelle für Migrantinnen und Migranten. Sie berät Migrantinnen und Migranten in Alltagsfragen und betreibt einen Welcome-Desk, an dem sie wichtige (Erst-)Informationen abgibt. Die FMZ führt auch Informationsveranstaltungen durch und vermittelt freiwillige Mentorinnen und Mentoren für Migrantinnen und Migranten mit Integrationsförderbedarf. Im Übrigen haben alle Organisationen die Möglichkeit, im Rahmen der KIP-Vereinbarungen Projekte für und mit den Gemeinden durchzuführen.

1.6. Regionale Zusammenarbeit

Die Fachstellen Integration der Zentralschweizer Kantone (Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Luzern und Zug sowie als Gast die Stadt Luzern) sind in der Zentralschweizer Fachgruppe Integration (ZFI) zusammengeschlossen. Sie ist eine von der Zentralschweizer Regierungskonferenz legitimierte Fachkonferenz. Die Fachgruppe erarbeitet Grundlagen und Ziele im Bereich Integration, insbesondere im Bereich Diskriminierungsschutz, und fördert die Vernetzung der Angebote. Zudem führt die ZFI gemeinsam die Angebote Dolmetschdienst Zentralschweiz und Diskriminierungsschutz Zentralschweiz.

1.7. Zielgruppe

Hinsichtlich der Zielgruppe gibt es folgende nennenswerten Veränderungen:

- Die Anzahl Neuzuziehende in den Kanton Zug hat von 2017 auf 2021 leicht abgenommen (-10%; Quelle: FMZ).
- Das I-B-A-20+ wurde bedeutend weiblicher, der Frauenanteil hat sich im Jahr 2020 im Vergleich zum letzten Jahr fast verdoppelt. 23 Teilnehmende (45%) waren Frauen, das ist im Vergleich zu 2019 (28%) eine signifikante Veränderung.

1.8. Integrationsagenda Schweiz IAS

Das IAS Umsetzungskonzept vom 11. Juli 2019 (Beilage: Eingabe IAS beim Bund 2019) hat weiterhin seine Gültigkeit, ebenso die dazugehörigen Beilagen. Es gibt keine substanziellen Änderungen punkto Ausrichtung und Ablauf des Integrationsprozesses und der Steuerung der IAS. Der gegenwärtige Prozess respektive die entsprechenden Konzepte werden jedoch von Zeit zu Zeit mit den zentralen Partnerorganisationen evaluiert und bei Bedarf angepasst. Dabei sollen insbesondere die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) mit der Berner Fachhochschule erarbeiteten Grundlagen einbezogen werden. Konkret in Revision befindet sich das Konzept und die Ausrichtung der Wohnbegleitung hin zur Sozialbegleitung inkl. Fokus «Teilhabe am gesellschaftlichen Leben» in Zusammenarbeit mit der Freiwilligenkoordination in der Abteilung Soziale Dienste Asyl.

1.9. Rolle der Asylkoordination und Zusammenarbeit

Das kantonale Sozialamt ist zuständig für die Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich, die Sozialhilfe beziehen (§12^{bis} des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982, Sozialhilfegesetz, SHG [BGS 861.4] in Verbindung mit der

Verordnung betreffend die Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich [BGS 861.42]). Diese Aufgabe wird durch die Abteilung Soziale Dienste Asyl (SDA) des kantonalen Sozialamts wahrgenommen, deren Abteilungsleiterin gleichzeitig die kantonale Asylkordinatorin ist (Stellvertretung bei Abwesenheit ist die Amtsleitung). Die amtsinterne Kommunikation ist somit gewährleistet. Aufgrund der kurzen Wege ist die Zusammenarbeit zwischen der Fachverantwortlichen Integration und der SDA sehr eng. In der Vergangenheit hat die Fachverantwortliche Integration die SDA verschiedentlich in Fragen der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen unterstützt.

Die Asylkordinatorin war in die Erarbeitung des KIP2 eingebunden und ist über die Entwicklungen und Grundzüge des KIP2^{bis} informiert. In Bezug auf die einzelnen Massnahmen stehen die SDA und die Fachverantwortliche Integration in einem engen Austausch.

2. Aktualisierung und Weiterentwicklung der Förderbereiche KIP2^{bis}

In den folgenden Kapiteln werden für jeden Förderbereich Erkenntnisse aus dem KIP2 sowie der IAS beschrieben und Weiterentwicklungen aufgezeigt. Die in den Kästchen aufgeführte Beschreibung der Pfeiler entstammt dem Zielraster Stand 2020.

2.1. Förderbereich «Erstinformation und Integrationsförderbedarf»

Pfeiler 1 „Information und Beratung“ / Förderbereich „Erstinformation und Integrationsförderbedarf“

- Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt werden in der Schweiz willkommen geheissen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.
- Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.¹
- IAS: Alle VA/FL ab 16 Jahre werden begrüsst und über ihre neue Lebenssituation, ihre Rechte und Pflichten informiert. Sie sind über den Integrationsprozess informiert, die gegenseitigen Erwartungen an den Integrationsprozess sind geklärt. Die Ressourcen der einzelnen Personen sind unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustands erfasst.

¹ Personen aus EU-/EFTA-Staaten können nicht zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)

Allgemein

Die Mehrheit der Massnahmen für die Zielgruppe der Migrantinnen und Migranten hat sich im KIP2 bewährt und wird deshalb auch im KIP2^{bis} weitergeführt. Einige Ziele aus dem KIP2 waren zu ambitioniert und werden im Rahmen des KIP2^{bis} erneut aufgegriffen, beispielsweise die Digitalisierung der Willkommensbroschüre.

VA/FL

Bei der Massnahme «Infopoints» wird im Jahr 2021 überprüft, inwiefern und mit welchen Partnern sie weitergeführt wird.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Allgemein

Das Projekt «Früherkennung des Förderbedarfs» wurde wegen knapper Ressourcen der involvierten Stellen mehrfach sistiert und soll deshalb im KIP2^{bis} nicht in der geplanten Form weitergeführt werden.

Neue Massnahmen im KIP2^{bis}

Bereits im Jahr 2021 werden neue Massnahmen umgesetzt, welche sich auf neueinreisende Migrantinnen und Migranten, z.B. im Rahmen des Familiennachzugs, fokussieren. Neueinreisende sollen die Gelegenheit erhalten, den Kanton Zug mit einer einheimischen Person zu erkunden. Zudem soll mit neuen **Informationsabenden zu Integrationskriterien** in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Migration dem Informationsauftrag im Rahmen des AIG Rechnung getragen werden.

2.2. Förderbereich «Beratung»

Pfeiler 1 „Information und Beratung“ / Förderbereich „Beratung“

- Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.
- Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.
- Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.
- IAS: VA/FL verfügen während dem ganzen Erstintegrationsprozess über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle, die interdisziplinär arbeitet.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse aus der Umsetzung des KIP2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)

Allgemein

Information und Beratung wird in persönlichen Gesprächen, in Kursen («1h für...») und auch über Schlüsselpersonen (in drei Gemeinden) gewährleistet. Diese etablierten Angebote werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Im KIP2^{bis} soll in dieser bewährten Kombination weitergearbeitet werden. Das Erreichen der Zielgruppe stellt langfristig eine Herausforderung dar. Insbesondere bei Kursen gelingt es nicht immer, die gewünschte Teilnehmerzahl zu erreichen.

VA/FL

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Beratung/Begleitung von VA/FL (Fallführung, Umsetzung Konzept IAS)?

Im Rahmen der Neuausrichtung des Intake in der Abteilung Soziale Dienste Asyl im Jahr 2021 wird nochmals ein spezifisches Augenmerk auf den Übergang von Phase 1 in Phase 2 gelegt bezüglich Optimierungspotential.

Neue Massnahmen im KIP2^{bis}

Ab 2021 werden geführte, strukturierte Erfahrungsaustausche in einer Gruppe für Neueinreisende («Gemeinsam neu in Zug») angeboten. Damit sollen Neueinreisende unterstützt werden, sich schneller zurecht zu finden und Kontakte zu Personen in ähnlicher Situation zu knüpfen.

2.3. Förderbereich «Schutz vor Diskriminierung»

Pfeiler 1 „Information und Beratung“ / Förderbereich „Schutz vor Diskriminierung“

- Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.
- Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Diskriminierungsschutz aus der Umsetzung des KIP2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)

Allgemein

Wegen personeller Restrukturierungen 2019 und mehrmonatiger Vakanz im Jahr 2020 verfügte die Anlaufstelle Diskriminierungsschutz über wenig Kapazitäten, um sich zu positionieren und damit mehr Klientinnen und Klienten anzusprechen.

Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit wurde in Zusammenarbeit mit der Bibliothek Zug eine «Living Library» umgesetzt. Als einer von drei «sprechenden Bücher» berichtete ein Familienvater, der als Tschetschenischer Flüchtling in die Schweiz kam und heute Schweizer Bürger ist, aus seinem Leben. Die Anlässe fanden eine gute Resonanz in der Bevölkerung und wurden auch in der Presse ausführlich dargestellt.

Die beiden Massnahmen in diesem Förderbereich werden im KIP2^{bis} weitergeführt.

2.4. Förderbereich «Sprache»

Pfeiler 2 „Bildung und Arbeit“ / Förderbereich „Sprache“

- Migrantinnen und Migranten verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich die für die Verständigung im Alltag notwendigen Sprachkompetenzen anzueignen.
- IAS: Alle potenziell erwerbsfähigen VA/FL verfügen über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.
- IAS: Auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, verfügen über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache, die es ihnen ermöglichen, sich möglichst autonom im Alltag zu bewegen.
- IAS: Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Sprache aus der Umsetzung des KIP2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)

Allgemein

Grundsätzlich verfügt der Kanton Zug über ein gut ausgebautes Angebot im Bereich Sprachförderung. Es soll in der bestehenden Form weitergeführt werden.

Die Besuche der 2018 eingeführten fide-Weiterbildungen und die subjektbezogene Subventionierung haben inzwischen abgenommen. Bei den Kursleitenden gibt es nur eine geringe Fluktuation, sodass davon ausgegangen wird, dass der Bedarf an Weiterbildungen deshalb abgenommen hat.

Seit 2019 werden auch Deutschkurse mit Kinderbetreuung durchgeführt.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Sprachförderung von Personen mit Status N (frühzeitige Sprachförderung)

Die separaten Kurse für Personen mit Status N im alten Kantonsspital wurden aufgehoben. Die Sprachförderung beginnt in der Durchgangsstation und wird im Rahmen des normalen Kursangebots fortgesetzt.

Welche Massnahmen sollen im KIP2^{bis} neu ergriffen werden?

Allgemein

Weil die Lokalität im Einkaufszentrum nicht mehr zu Verfügung steht, wird der Schnupperkurs «Deutsch im Einkaufszentrum» ab dem Jahr 2021 durch einen «Crashkurs Deutsch» ersetzt. Der Crashkurs dient als «Lockangebot» für Personen, die sonst keinen Deutschkurs besuchen würden. Der Crashkurs soll für den Besuch eines weiterführenden Deutschkurses motivieren. Ziel ist es, dass sich die Teilnehmenden nach Absolvierung des Crashkurses für einen passenden Deutschkurs anmelden.

2.5. Förderbereich «Frühe Kindheit»

Pfeiler 2 „Bildung und Arbeit“ / Förderbereich „Frühe Kindheit“

- Migrationsfamilien sind informiert über die medizinischen, familienunterstützenden und integrationsfördernden Angebote im Frühbereich und haben chancengleichen Zugang zu diesen.
- IAS: Kleinkinder von VA/FL erwerben noch vor dem Kindergarteneintritt mündliche Kompetenzen in einer Landessprache.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)

Allgemein

Generell haben sich die Massnahmen sehr bewährt. Einzelne Angebote im Bereich der frühen Kindheit verzeichnen eine tiefere Nachfrage als in den Vorjahren, was vermutlich mit einer gewissen «Sättigung» der Nachfrage zu tun hat. Entsprechende Weiterentwicklungen der Angebote werden geprüft.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Allgemein

Von der Einführung «Miges Balu» wurde Abstand genommen. Das Thema der besseren Zielgruppenerreichung der Mütter- und Väterberatung (MVB) wird spätestens im Jahr 2022 angegangen. Dazu sind Gespräche mit den involvierten Stellen, insbesondere dem Verein punkto Eltern, Kinder & Jugendliche erforderlich, der die MVB im Auftrag des Kantons führt.

Welche Massnahmen sollen im KIP2^{bis} neu ergriffen werden?

Allgemein

Ab 2021 erhält der Förderbereich frühe Kindheit auch ausserhalb des KIP im Kanton Zug besondere Aufmerksamkeit. Im Rahmen des Programms «Zug+» der Zuger Regierung soll die familienergänzende und schulergänzende Betreuung weiterentwickelt und nachfrageorientiert ausgebaut werden.

VA/FL

Im KIP2^{bis} soll zusammen mit Fachpersonen aus dem Frühbereich und Anbietenden von familienunterstützenden Angeboten der aktuelle Bedarf eruiert werden. Zudem wird versucht, von der betroffenen Zielgruppe zu erfahren, was deren Bedarf bezüglich familienunterstützender und integrationsfördernder Angebote ist.

2.6. Förderbereich «Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit»

Pfeiler 2 „Bildung und Arbeit“ / Förderbereich „Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit“

- Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Förderangebot, das sie entweder auf die postobligatorischen Bildungsangebote, namentlich die Berufsbildung (inkl. Brückenangebote) vorbereitet oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.
- IAS: VA/FL, die das Potenzial haben, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, verfügen über Qualifikationen, die ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit verbessern und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit aus der Umsetzung des KIP2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)

Allgemein

Das Angebot I-B-A 20+ hat sich etabliert. Die Notwendigkeit ist nachgewiesen. Es wurde aufgrund der grossen Nachfrage ausgebaut. Die zur Verfügung stehende Zeit ist in diesem Jahresangebot sehr kurz. Die Zeitspanne vom Beginn des Spracherwerbs bis zum Abschluss einer in der Schweiz anerkannten Ausbildung kann je nach beruflichen und schulischen Voraussetzungen 3 bis 8 Jahre dauern, was eine hohe Resilienz erfordert. Im Jahr 2020 hatte die überwiegende Mehrheit der 33 I-B-A 20+ Abgängerinnen und Abgänger eine Anschlusslösung.

Die IAS hat sich positiv auf die Förderung ausgewirkt, weil der finanzielle Spielraum mit der Erhöhung der Integrationspauschale grösser wurde.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Ausbildungsfähigkeit (Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung oder andere Bildungswege) von VA/FL

Während der Lehre «verdienen» sie wegen ihres Sozialhilfebezugs nur die IZU. Grosse Fortschritte, Lernerfolge oder geleistete Überzeit können monetär nicht direkt an Lernende vergütet werden. Bei einer Ausbildung von 3 bis 5 Jahren (mit vorangestellter INVOL) ist das vor allem für VA/FL frustrierend. Oft ist die Fortsetzung der Lehre aus diesem Grund gefährdet, was höchst bedauerlich ist.

Mit langfristiger und kontinuierlicher Unterstützung und Bereitstellung lernfördernder Lebensbedingungen (Rückzugsort zum Lernen, eine gewisse finanzielle Bewegungsfreiheit) könnten VA/FL, die das Sprachniveau B1 erreichen, mehrheitlich in eine Ausbildung begleitet werden. Allerdings brauchen die meisten auch während der Ausbildung zusätzliche schulische Unterstützung.

Das im KIP2 gesetzte Wirkungsziel, dass 80% der AbgängerInnen eine ihrem Potential entsprechende Anschlusslösung (Berufsbildung, Praktikum, Stellenantritt etc.) haben, war zu ambitioniert und wurde analog I-B-A auf 70% gesetzt.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von VA/FL

Die amtsübergreifende Zusammenarbeit funktioniert gut. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit hat zusammen mit dem RAV und dem kantonalen Sozialamt den Weg zur Erstellung der Arbeitsmarktfähigkeit und die Aufnahme zur öffentlichen Vermittlung im RAV definiert.

2.7. Förderbereich «Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln»

Pfeiler 3 „Verständigung und gesellschaftliche Integration“ / Förderbereich „Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln“

- Für anspruchsvolle Gespräche mit Migrantinnen und Migranten (zum Beispiel komplexe Sachverhalte, Situationen mit weitreichenden Konsequenzen etc.) steht den Mitarbeitenden von Regelstrukturen ein professionelles Angebot im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns zur Verfügung.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse aus der Umsetzung des KIP2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021) und Folgerungen für das KIP2^{bis}

Allgemein und VA/FL

Die Leistungsvereinbarung der Zentralschweizer Kantone mit der Caritas Luzern für den Dolmetschdienst hat sich bewährt. Der Dolmetschdienst Zentralschweiz wurde im gesamten KIP2 konstant genutzt und wird deshalb im KIP2^{bis} weiterhin beibehalten. Auch sollen in diesem Förderbereich keine neuen Massnahmen ergriffen werden.

2.8. Förderbereich «Zusammenleben»

Pfeiler 3 „Verständigung und gesellschaftliche Integration“ / Förderbereich „Zusammenleben“

- Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen, teil.

- IAS: VA/FL ab 16 Jahren nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier, teil und engagieren sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Wichtigste Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Zusammenleben aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)

Allgemein

Im Förderbereich Zusammenleben sind die Schlüsselpersonennetzwerke in den Gemeinden sehr wichtig. Drei Gemeinden (Risch, Baar und Cham) verfügen über Schlüsselpersonennetzwerke. Im Generellen werden die Schlüsselpersonen bei Erstinformationsgesprächen, öffentlichen Anlässen von Schulen, zur Vermittlung von relevanten Informationen aus der Gemeinde an die jeweilige Migrationsbevölkerung oder bei informellen Gesprächen eingesetzt. Die Schlüsselpersonennetzwerke sollen auch im KIP2^{bis} weiterhin gepflegt und ausgebaut werden. Neben den Schlüsselpersonennetzwerken werden im KIP2^{bis} auch die bewährten Mentoringprojekte für Kinder und Jugendliche (MUNTERwegs, MUNTERwegs für YOUgendliche, Nightingale sowie kulturelle Kochtreffen und interkulturelle Cafés in den Gemeinden weitergeführt.

Welche Massnahmen sollen im KIP2^{bis} neu ergriffen werden?

Allgemein

In der Gemeinde Cham wird im Jahr 2021 das Mentoringprojekt MUNTERwegs durch das Frühförderprojekt ping:pong ersetzt. Wenn sich dieses bewährt, wird es im KIP2^{bis} fix verankert.

Ab dem Jahr 2021 wird an Zuger Schulen erstmalig der Impulstag Prisma durchgeführt. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und des letzten Schuljahrs der Sekundarstufe I sowie in etwa gleichaltrige Asylsuchende, VA, und FL setzen sich gemeinsam einen Tag lang mit dem Thema Integration auseinander. Der Tag trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei Integration um einen gegenseitigen Prozess handelt, in welchem auch die bereits in der Schweiz lebenden Menschen eine wichtige Rolle haben. Durch den ganztägigen Lern- und Gruppenbildungsprozess werden die Teilnehmenden gestärkt, um an einer diversen und zukunftsfähigen Gesellschaft aktiv mitzuwirken.

VA/FL

Massnahme XVI: Die Wohnbegleitung wird weiterentwickelt hin zur Sozialbegleitung inkl. Fokus auf «Teilhabe am gesellschaftlichen Leben». Dazu arbeitet die Wohnbegleitung neu mit der Freiwilligenkoordination der Abteilung Soziale Dienste Asyl zusammen.

Massnahme XVII: Wegen der COVID-19 Pandemie konnte das Pilotprojekt «teilnehmende Beobachtung zum Thema Lebensräume und Lebenswelt der Vorschulkinder in der Durchgangsstation Steinhausen» nicht durchgeführt werden. Es ist nun neu ab 2022 geplant, unter Berücksichtigung des Zeitplans Ersatzneubau der Durchgangsstation Steinhausen.